

**Sozialistische Arbeiter - Sport - Internationale (SASI.)
Fachausschuß
für das Turnen**

**INTERNATIONALES
REGLEMENT
FÜR DAS TURNEN**

**Beschlossen anlässlich des internationalen
Turner-Kongress am 2. und 3. Mai 1931 in Wien**

0603

Internationales Reglement für das Turnen.

Für Arbeiter-Olympias und internationale Gerätewettkämpfe gelten folgende Bestimmungen:

Die turnerischen Übungen umfassen

- a) Wettkämpfe,
- b) Vorführungen.

A. Wettkämpfe.

Die turnerischen Wettkämpfe umfassen

- I. Landesmannschaftswetturnen,
- II. Einzelwetturnen,
 - a) Zehnkampf für Turner,
 - b) Siebenkampf für Turner,
 - c) Neunkampf für Turnerinnen,
 - d) Sechskampf für Turnerinnen.

I. Vereinswettkämpfe (Landesmannschaftsturnen). (Für Männer und Frauen.)

Jedes Land kann eine Mannschaft von 12—16 Turnern (Turnerinnen) stellen. Der Wettkampf ist dreiteilig und umfaßt:

1. Obligatorische Freiübungen (die obligatorischen Freiübungen sollen die gleichen sein wie die obligatorischen Massenfriübungen).
2. Freigewählte Übungen an Reck, Barren, Pferd mit Pauschen oder Schaukelringen.
3. Ein obligatorischer Weitsprung mit oder ohne Anlauf, bei jedem Turner einzeln gemessen. (Bei internationalen Wettkämpfen bestimmt das veranstaltende Land, bei Olympias der Fachausschuß für Turnen, ob mit oder ohne Anlauf gesprungen wird.)



A80-10603

Jedes Land kann das Gerät aus den obengenannten Geräten und die Übungen daran selber bestimmen.

Die Turner sind nach ihrer Fähigkeit in Schwierigkeitsstufen einzuteilen. Die Mindestzahl der gleichzeitig Turnenden einer Stufe muß 4 betragen.

Von jedem Turner (Turnerin) werden mindestens zwei Übungen von mindestens vier Teilen verlangt. Bei den Turnerinnen sind Sprünge in Schwierigkeitsstufen erlaubt.

Wertung.

Es werden gewertet:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Die obligatorischen Freiübungen und den dazugehörigen An- und Abmarsch. | |
| Gesamtausführung | 20 Punkte |
| 2. Bei den freigewählten Geräteübungen | |
| Gesamtausführung | 10 Punkte |
| Schwierigkeit und Aufbau | 10 Punkte |
| 3. Beim obligatorischen Weitsprung | |
| Gemessene Leistung | 20 Punkte |
| <hr/> | |
| Total: | 60 Punkte |

Die Wertung erfolgt von 1—17 mit ganzen, von 17—20 in halben Punkten.

Es werden beurteilt unter **Gesamtausführung**:

- Das Auftreten und das Ordnungsverhältnis sämtlicher Turner,
- Das Zusammenarbeiten der gleichzeitig Turnenden.

Schwierigkeit und Aufbau. Die Schwierigkeit der Übungen, hauptsächlich der obersten Stufe, und der methodische Aufbau von Stufe zu Stufe.

Beim Weitsprung wird die Leistung jedes Turners gemessen. Jeder Turner hat drei Versuche, nach leichtathletischer Vorschrift.

Besondere Bestimmungen.

Die freigewählten Übungen am Gerät sind dem Vorsitzenden des Internationalen Turnausschusses vier Wochen vor dem Wettkampf in sechs Exemplaren maschinen-

geschrieben oder gedruckt einzusenden. (Dieser Abschnitt hat hauptsächlich für Olympias Bedeutung.)

Jeder Landesmannschaft stehen für die Vorführung 45 Minuten zur Verfügung.

Kampfgericht.

Das Kampfgericht besteht aus Gruppen von mindestens drei Richtern aus verschiedenen Ländern. Jedes Land, das eine Landesmannschaft stellt, muß im Kampfgericht vertreten sein.

Das Kampfgericht ist vor Beginn des Wettkampfes zu einer Sitzung mit folgender Tagesordnung einzuberufen:

- Einteilung des Kampfgerichtes nach Vorschlag des Internationalen Turnausschusses.
- Entgegennahme der Anordnungen und Instruktionen des Internationalen Turnausschusses.

II. Einzelwetturnen.

a) Zehnkampf der Turner:

- eine obligatorische Reckübung,
- eine freigewählte Reckübung,
- eine obligatorische Barrenübung,
- eine freigewählte Barrenübung,
- eine obligatorische Übung am Pferd mit Pauschen,
- eine freigewählte Übung am Pferd mit Pauschen,
- ein freigewählter Sprung am langgestellten Pferd, 1,30 m hoch, mit Brett,
- ein Weitsprung mit Anlauf,
- ein 100-m-Lauf,
- Kugelstoßen (7¼ kg).

b) Neunkampf der Turnerinnen:

- eine obligatorische Reckübung (kopfhoch),
- eine freigewählte Reckübung,
- eine obligatorische Barrenübung,
- eine freigewählte Barrenübung,
- eine obligatorische Übung am Pferd,

6. ein freigewählter Sprung am Pferd ohne Pauschen, quer- oder seitgestellt,
 7. ein Weitsprung mit Anlauf,
 8. ein 60-m-Lauf,
 9. Kugelstoßen (5 kg).
- c) Der Siebenkampf für Turner und der Sechskampf für Turnerinnen besteht aus den gleichen Geräten wie beim Zehn- und Neunkampf. Wird bei einem Wettkampf ein Turner für den Zehn- und Siebenkampf gemeldet, dann braucht er, wenn die Geräteübungen für beide Wettkämpfe die gleichen sind, die Übungen nur einmal zu turnen.

Beteiligung.

Die Teilnehmerzahl für jeden Wettkampf wird bei Olympias auf 10 Turner und 10 Turnerinnen für jedes Land beschränkt.

Die Wertung.

1. **Zwei Versuche** sind jedem Wettturner gestattet. Beide werden gewertet, das beste Resultat gilt.
An- und Abgang unterliegen nicht der Wertung. Die Wertung beginnt mit dem Beginn der Übung.
2. **Der Übungswert** der ganzen Übung beträgt im günstigsten Falle 20 Punkte bei jedem Kampfrichter. Die Punkte beider Kampfrichter werden vom Listenföhrer zusammengezählt und in die Liste eingeschrieben. Das zusammengezählte Resultat ist (bei Gerätewettkämpfen) das endgültige Ergebnis. Beim gemischten Mehrkampf, Zehnkampf, Geräte und Leichtathletik, werden die Geräteresultate durch zwei geteilt. Die leichtathletischen Übungen werden nach der leichtathletischen Mehrkampfwertung berechnet und durch vier geteilt.
3. **Zwei Kampfrichter** werten jeden Wettturner. Die Kampfrichter müssen getrennt stehen und die Übung jeder von einer anderen Seite beobachten. Nach geturnter Übung können dann die Kampfrichter miteinander über die Übung sprechen, wenn sie es für nötig halten. Sie müssen aber jeder für sich getrennt ihr Urteil dem Listenföhrer mitteilen.

Das bedeutet, daß die Kampfrichter sich zwar durch gegenseitige Aussprache in ihrem eigenen Urteil prüfen können, aber jeder muß sein eigenes Urteil dem Listenföhrer mitteilen.

Die Wertung erfolgt von 1—17 mit ganzen und von 17—20 mit halben Punkten.

4. **Das Gesamtbild** der Übung muß der Kampfrichter zuerst auf sich wirken lassen und sich dabei den Eindruck: Sehr gut — gut — genügend — mangelhaft — ungenügend einprägen.

Nach dem Grade der etwaigen Fehler sind Punkte abzuziehen. Unwichtige kleine Fehler sind zusammenzuzählen und für mehrere zusammen ein Punkt abzuziehen. (Zum Beispiel: Nachhüpfen beim Niedersprung, das ist ein kleiner Fehler bei einem einfachen und ein winziger bei einem schwierigen Niedersprung. Oder Nachgreifen oder Grifflösen. Besonders bei letzterem sei der Kampfrichter vorsichtig, es gibt Übungsteile, besonders am Reck, wobei Grifflösen, d. h. mäßiges Handöffnen notwendig ist.)

5. **Der Normalwert** einer Übung wird eingeteilt in:

Eine sehr gute Leistung	17—20 Punkte
Eine gute Leistung	15—17 Punkte
Eine genügende Leistung	12—15 Punkte
Eine mangelhafte Leistung	10—12 Punkte
Eine ungenügende Leistung	unter 10 Punkte

Der Kampfrichter sehe in erster Linie den Gesamteindruck: Vollständig, richtig, leichtflüssig, exakt, kraftvoll, schneidig und sicher. Er werde aber nicht zum Fehlersucher, weil man hierbei das Gesamtbild leicht aus dem Auge verliert.

6. **Hilfsbereitschaft** kann sich jeder Wettturner von einem anderen Wettturner bei seiner Übung erbitten. Das ist erlaubt, es darf aber nichts abgezogen werden. Braucht er jedoch tatsächlich Hilfe, dann wird ihm je nach dem Maße der geleisteten Hilfe ein Abzug von 1—3, oder wenn er hinfällt, bis 5 Punkten gemacht. Die Wahl der Hilfsperson steht dem Wettturner frei.

Unterstützende Hilfe, durch deren Vorhandensein die Übung allein möglich ist, ist nicht gestattet. Ob die Hilfeleistung notwendig war, entscheidet der Kampfrichter.

7. Die Kleidung des Wettturners darf den Kampfrichter nicht absichtlich beeinflussen, d. h. er darf dem Wettturner allein wegen mangelhafter Kleidung nicht Punkte abziehen. Dagegen ist dem Wettturner dringend zu raten, sich so korrekt als irgend möglich anzuziehen; denn Kleider machen Leute — und ganz unbewußt wird oft der tüchtigste Kampfrichter einen schlecht angezogenen Turner schärfer werten.
8. Körperliche Konstitutionsfehler (zum Beispiel krummer Arm) müssen vor Beginn der Übung dem Kampfrichter mitgeteilt werden. Wenn sich aus den Fehlern beim Turnen nur **Haltungsfehler** ergeben, sollen diese nicht in die Wertung einbezogen werden. Werden infolge der Fehler Übungsteile mangelhaft ausgeführt oder unsicher geturnt, dann kann bei der Beurteilung keine Rücksicht auf diese Fehler genommen werden.
9. Wer beim Turnen einer Pflichtübung einen Übungsteil wegläßt, bekommt je nach dem Werte desselben bis 6 Punkte Abzug. Ist der weggelassene Übungsteil infolge seiner Eigenart oder Schwierigkeit das Wesentlichste der ganzen Übung, so können bis 10 Punkte abgezogen werden.
10. Wird eine Pflichtübung abgebrochen, dann muß der geturnte Teil gewertet werden. Die Punktzahl ergibt sich aus den geturnten Übungsteilen und deren Ausführung. Bei internationalen Festen empfiehlt es sich, für die einzelnen Übungsteile Punkte festzulegen, die beim Nichtturnen abgezogen werden.
11. Wird eine Kürübung abgebrochen, dann werden die geturnten Übungsteile gewertet.
12. Gleitet bei einer Pflicht- oder Kürübung ein Turner vom Gerät und turnt dann sofort weiter, dann gilt die Übung nicht als beendet. Der Turner erhält aber wegen dieser Unterbrechung mindestens drei Verlustpunkte.
13. Gewandtheitsübungen sind höher zu bewerten als Kraftübungen, weil bei Gewandtheitsübungen aus

vielen Gründen viel eher Versager vorkommen als bei Kraftübungen. Aber auch hier darf man nicht verallgemeinern, weil es Kraftübungen gibt, die im Werte den Gewandtheitsübungen nahe oder gleichgestellt sein können. Dazu gehören unter anderem schwierige Gleichgewichtsverhalten, wie: Vierteldrehung aus dem Querins Seithandstehen am Barren, Senken in die Stützwaage auf einem Arm mit Vorstrecken des anderen, wieder Heben in das Handstehen, Drehen in das Querhandstehen.

14. Paßt die Kürübung nicht in die ausgeschriebene Klasse, dann kann höchstens bis 10 Punkte gegeben werden. (Eine zu leichte Kürübung kann überhaupt nicht nach Schwierigkeit, sondern nur nach Ausführung bis zur Höchstzahl von 10 Punkten gewertet werden.)
15. Die gute Ausführung einer Übung berechtigt nicht ohne weiteres zur Wertung von 20 Punkten. Es kann an Schwierigkeiten fehlen, es kann an Logik fehlen, z. B. ungeschickte Zusammenstellung oder falsche Übungssteigerung.
16. Eine tadellos ausgeführte Gewandtheitsübung wird in der Regel mit 16—18 Punkten, eine tadellose Kürkraftübung mit 14—16 Punkten gewertet. Der Schwierigkeitsgrad und die Schönheit der Zusammenstellung erhöhen oder vermindern die Punktzahl. Der Kampfrichter soll, ehe er sein Urteil über den Wert einer Kürübung dem Listenführer mitteilt, sich überlegen, inwieweit die geturnte Übung an Schwierigkeit und Schönheit von anderen Turnern noch übertroffen werden könnte. Stellt sie nicht das Höchste dar, dann kann sie auch nicht die höchste Punktzahl bekommen.
17. Eine sechsteilige Kürübung kann nur bei ganz außerordentlich hervorragender Schwierigkeit und Schönheit 20 Punkte erhalten.
18. Absprünge bzw. Schwünge am Ende einer Kraftübung sind erlaubt.
19. Für die Maximalnote 20 muß beispielsweise die Übung für Männer enthalten:

A m R e c k : Waage vorlings und rücklings, Zugstemme, Drehschwungstemme, Wechselriesenfelgen, ein entsprechend schwieriger Abgang.

A m B a r r e n : Eingrätchen, untere oder obere Luftrolle, Stützkehre, Rolle vorwärts mit Aufstemmen, Handstand, Rolle rückwärts mit Aufgreifen in den Handstand, einarmiger Handstand, ein entsprechend schwieriger Abgang.

A m P f e r d m i t P a u s c h e n : Zwei verschiedene Scheren, Kreisflanken sowie als Abgang mindestens dreifache Kehre oder Wanderkehre.

A n d e n S c h a u k e l r i n g e n : Kippe, Aufstemmen beim Vor- oder Rückschwung, Felgaufschwung, Senken aus dem Stütz zur Seithalte (Kreuz) sowie ein entsprechend schwieriger Abgang.

B e i m P f e r d l ä n g s s p r u n g : Grätsche mit Schwebestütz, Hocke, Schere, Überschlag, freier Überschlag vorwärts, Hechten, ferner Grätsche, Schere und Hocke mit Stütz auf dem Kreuz. Die Pferdhöhe ist für Männer 1,20 m, für Frauen 1,10 m, mit Sprungbrett 10 cm höher. Das Sprungbrett ist 10 cm hoch. Der Sprung gilt als ausgeführt, wenn das Pferd mit dem Körper berührt wurde.

Die Wertung bei den Turnerinnen erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie bei den Turnern. Die Forderungen für die Maximalnote sind herabgesetzt.

A m R e c k : Wellaufschwung, Wellumschwung, Kippe, Sturzhang vorlings und ein entsprechend schwieriger Abgang.

A m B a r r e n : Oberarmstand oder Schwingen im Streck- und Beugestütz, Kehre mit halber Drehung oder ein anderer entsprechend schwieriger Abgang.

Fürs Wettturnen der Turnerinnen müssen im Frauenturnen erfahrene Kampfrichter gestellt werden, weil unerfahrene Kampfrichter zu einem falschen Urteil kommen können, denn die Oberstufe des Frauenturnens ist beispielsweise nicht mit der des Männerturnens zu vergleichen, ganz abgesehen von den sonstigen Eigenarten des Frauenturnens.

Schiedsgericht.

Wenn bei der Wertung der Listenführer einen Punktunterschied von mehr als 2 Punkten feststellt, dann hat er dem Schiedsgericht Mitteilung zu machen. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

Gruppenwertung.

Bei den turnerischen Mehrkämpfen für Männer und Frauen wird außer der Wertung des Einzelkampfes noch eine Gruppenwertung dadurch vorgenommen, daß von den Teilnehmern jeder Ländermannschaft die Resultate der sechs Besten zusammengezählt und in einer Rangliste vereinigt werden. Ein Land, das weniger als sechs Wettturner stellt, kommt für die Gruppenwertung nicht in Betracht.

Allgemeines.

A. Pflichtübungen.

1. Die obligatorischen Übungen müssen mindestens 6 Monate vor dem Wettkampf bekanntgegeben werden.
2. Mindestens 6 Bewegungen (Übungsteile) muß jede Pflichtübung enthalten. (In der Regel fallen Rückbewegungen einfachster Art nicht hierunter. Zum Beispiel: „Überspreizen — Zurückspreizen oder Kniebeugen — Kniestrecken.“ Auch einfacher Absprung oder Niedersprung und Wiederholungen gelten nicht als Übungsteile.)
3. Widergleiche Ausführung der ganzen vorgeschriebenen Übung ist gestattet, nicht aber widergleiche Ausführung einzelner Teile. Wird eine Übung widergleich geturnt, dann ist den Kampfrichtern vorher Mitteilung zu machen.
4. Die Pflichtübung wird nicht vorgeturnt, sie wird auch nicht angesagt und kein Wettturner hat das Recht, eine Probeübung zu machen, nachdem die Riegen eingeteilt sind. (Auch Sprünge über das Pferd dürfen am Wettkampfsplatze nicht probiert werden, weil

jeder Wettturner zwei Versuche hat.) Auch Erklärungen und Erläuterungen der Übungen durch die Kampfrichter sind unzulässig.

5. **Vollständig** muß die Pflichtübung sein. Nichts weglassen, aber auch nichts hinzumachen (auch Zwischenschwünge, die nicht vorgeschrieben sind, sind Fehler.)

Richtig muß die Pflichtübung sein, d. h. vorgeschriebene Reihenfolge und vorgeschriebene Übungsart. (Also zum Beispiel nicht „Reitsitz“ statt „Grätschsitz“. Auch nicht Aufschwung statt Aufzug usw.)

Leichtflüssig muß die Pflichtübung geturnt werden. Das heißt, eine Bewegung soll ohne Stockung zur anderen hinüberleiten. Soll im Verlaufe der Pflichtübung eine Bewegungspause sein, dann muß dies in der Übungsbeschreibung durch einen Gedankenstrich angedeutet werden.

Exakt, kraftvoll und schneidig muß die Pflichtübung geturnt werden. Das ist jedes Turners selbstverständliche Ehrensache. Nicht schlapp, nicht welk ans Gerät kommen oder darauf sitzen oder stützen. Haltung bewahren! Wo gestreckte Beine sein sollen, darf keine Kniekrümmung erfolgen. Im Hang oder Stütz und Sitz mit geschlossenen Beinen. Fußspitzen gestreckt und geschlossen.

Sicher muß der Wettturner seine Übung in den Gliedern und im Kopfe haben. Mut, Entschlossenheit und Übungsfreude muß aus seinen Augen leuchten. Das veredelt die Übung selbst und macht einen günstigeren Eindruck auf Kampfrichter und Zuschauer.

B. Kürübungen.

Sicher, fließend und schön muß nach denselben Gesichtspunkten wie die Pflichtübung auch die Kürübung sein.

6. **Der Wettturner muß folgendes beachten:**

a) Der Übungsaufbau muß von der Pflichtübung unterschiedlich sein.

b) Stelle deine Kürübung nur aus Übungsteilen zusammen, die du sicher beherrschst. Das Wettturngerät kann vom Heimatgerät abweichen (federnder Holm usw.).

c) Stelle deine Übung so zusammen, daß sie fließend geturnt werden kann. Vermeidbare Zwischenschwünge müssen unterbleiben, auch dürfen im Flusse einer Bewegung keine Gegenschwünge gemacht werden.

d) Stelle deine Kürübung so zusammen, daß sie dem Gerät entspricht. Es wäre z. B. nicht empfehlenswert, am Pferd seit zu turnen: „Sprung in das Handstehen, Senken in die Stützwaage auf einem Arm, Drehen in die Stützwaage auf den anderen Arm und Kehre oder Niedersprung.“ Das Pferd ist ein Schwunggerät, wir wollen deshalb am Pferd Spreizen oder Scheren usw. sehen.

e) Wenn die Wettkampfordnung vorschreibt, daß eine Kürübung aus mindestens sechs Teilen bestehen muß, so darf der Wettturner nicht glauben, daß es nicht mehr Teile sein dürfen, es ist ihm zu raten, etwas mehr zu turnen, weil eine sechsteilige Übung nur im ganz seltenen Falle 20 Punkte erhalten kann. Es müssen schon sechs ganz besondere Übungsteile sein, die tadellos geturnt werden müssen, um 20 Punkte zu erreichen. Jedenfalls steht eine aus acht schwierigen Teilen bestehende gut geturnte Übung im Werte höher als eine ebensolche, die nur aus sechs Teilen besteht. Sechs Übungsteile sind nur die Pflichtgrenze nach unten, während nach oben hin der Rat gegeben wird, nicht zu viel Verbindungen zu wählen, wegen der Gefahr vieler kleiner Fehler und Versager.

f) Eine Übung beginnt aus der Grundstellung vor dem Gerät und sie endigt auch darin. Der Wettturner soll auf dem kürzesten Wege turnerisch an das Gerät gehen und vor und nach der Übung Grundstellung einnehmen. Nicht klatschend die Hände an die Hosen schlagen, nicht ruckhaft den Kopf zurück, nicht mit lautem, steifem Ruck rühren usw.

Einteilung zum Wettkampf.

Aus den angetretenen Wettkämpfern bildet die Wettkampfleitung Riegen von höchstens 10 Mann, die international gemischt zusammenzustellen sind.

Der Lauf soll bei der Einteilung der Geräte am Schluß des Wettkampfes gestellt werden.

Die Leitung der turnerischen Wettkämpfe.

Die Leitung liegt in den Händen des Internationalen Turnausschusses, welchem folgende Aufgaben zufallen:

1. Herausgabe der allgemeinen Freiübungen,
2. Herausgabe der obligatorischen Übungen für das Einzelwettturnen,
3. Bestellung des internationalen Kampf- und Schiedsgerichtes.

Das Kampfgericht.

Jedes Land, das Wettkämpfer oder Mannschaften zu Wettkämpfen entsendet, muß mindestens ein oder zwei Kampfrichter stellen.

B. Vorführungen.

Die Vorführungen umfassen:

1. Allgemeine Freiübungen (Massenübungen),
2. Vorführung der verschiedenen Turnsysteme,
3. Allgemeine Vorführungen.

Allgemeine Freiübungen.

Alle an den Wettkämpfen teilnehmenden Länder haben an den offiziellen Massenübungen teilzunehmen. Länder, welche sich an den allgemeinen Freiübungen nicht beteiligen, sind von den Wettkämpfen auszuschließen bzw. zu disqualifizieren.

Die Kleidung zu den allgemeinen Freiübungen beschließt der Technische Hauptausschuß.

Vorführung der verschiedenen Turnsysteme.

Jeder Landesverband ist berechtigt, sein Turnsystem mit einer oder mehreren Mannschaften vorzuführen (Männer oder Frauen oder Männer und Frauen). Die Dauer der Vorführung einer Mannschaft darf 45 Minuten nicht übersteigen. Die Kleidung bleibt den Ländern überlassen.

Schlußbemerkung.

Der Internationale Fachausschuß für Turnen gibt jedes Jahr eine Serie von allgemeinen Freiübungen (Massenübungen) heraus, die von den Landesverbänden zu verwenden sind.

